

Kreditsicherungsrecht

Klausur

Der Computereinzelhändler Volk (V) überlegt, in den Handel mit Geräten der aufstrebenden Computermarke „Pear“ einzusteigen. Dazu bestellt er am 1.12.2017 beim Hersteller P zu Testzwecken telefonisch ein Notebook mit der besten verfügbaren Ausstattung für 3000 EUR. Abreden zu einem Eigentumsvorbehalt werden nicht getroffen. Am 7.12.2017 bringt der Vertreter von P das bestellte Notebook persönlich bei V vorbei. Dabei verweist er den V auf die Rechnung und den Lieferschein, die der Lieferung beigelegt sind. Auf dem Lieferschein heißt es deutlich:

„Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Lieferung. Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Der Käufer darf diese an den Verkäufer abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einziehen, solange der Verkäufer diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht des Verkäufers, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält (insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist), kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekanntgibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die er zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.“

Am 23.12.2017 erscheint König (K) in dem Geschäft des V und bekundet Interesse an dem Gerät. K kauft das Gerät bei V zum Preis von 3500 EUR. K leistet eine Anzahlung in Höhe von 1000 EUR. Den Rest soll er in Monatsraten à 500 EUR bezahlen, zahlbar ab Februar 2018 jeweils zum ersten Werktag im Monat. V und K vereinbaren einen Eigentumsvorbehalt an dem Gerät bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung.

Als V am 8.1.2018 den Kaufpreis noch nicht an P gezahlt hat, mahnt P die Zahlung an und setzt eine Nachfrist bis zum 22.1.2018. *(Bis hier ist der Sachverhalt in beiden Fallvarianten identisch.)*

Fallvariante 1: Am 23.1.2018 erklärt P den Rücktritt vom Kaufvertrag mit V. Nach der Mitteilung des V, dass sich das Gerät bei K befinde, wendet P sich an K und verlangt Herausgabe.

1. Kann P von K Herausgabe des Geräts verlangen? (ca. 70 Min.)
2. Kann P von K Zahlung der noch ausstehenden fünf Kaufpreisraten à 500 EUR verlangen? (ca. 10 Min.)

Fallvariante 2: Am 15.1.2018 erscheint Lohmann (L) im Geschäft des V und fragt ebenso nach einem Gerät der Marke „Pear“. V erklärt, er habe gerade keines vorrätig. Allerdings, so erklärt er weiter glaubhaft unter Vorlage eines entsprechenden (gefälschten) Vertragsformulars, habe er einem anderen Kunden, dem K, ein Gerät zur Ansicht überlassen. L könne das Gerät kaufen. Er mache ihm einen Sonderpreis von 2500 EUR. Er trete dem L alle Rechte gegen K ab, so dass L das Gerät bei K abholen könne. L ist einverstanden und zahlt die 2500 EUR. Auf dem Rückweg fährt L bei K vorbei, der die Herausgabe des Gerätes aber unter Berufung auf den Vertrag mit V ablehnt. L ist entsetzt.

Sodann tritt P am 23.1.2018 wie in der Fallvariante 1 vom Kaufvertrag mit V zurück.

3. Kann L von K Herausgabe des Geräts verlangen? (ca. 40 Min.) Viel Erfolg!

Kreditsicherungsrecht

Lösungsskizze zur Klausur

Ausgearbeitet von Bernd Scholl (Fragen und Hinweise an bernd.scholl@uni-koeln.de)

Frage 1

P könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Notebooks aus § 985 BGB haben. Dann müsste P Eigentümer und K Besitzer ohne Recht zum Besitz sein.

I. Eigentum des P

Ursprünglich war P Eigentümer des Notebooks.

1. Eigentumsverlust an V gem. § 929 S. 1 BGB?

Fraglich ist, ob P und V sich über den Eigentumsübergang am Notebook geeinigt haben. Die dingliche Einigung könnte hier entweder antizipiert bei Abschluss des Kaufvertrages am 1.12.2017 oder – unter Einschaltung des Vertreters gem. § 164 BGB – zeitgleich mit der Übergabe am 7.12.2017 erfolgt sein. Fraglich ist allerdings, ob diese Einigung unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) der vollständigen Kaufpreiszahlung stand. Auch wenn im Kaufvertrag kein Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde, kann er jedoch auch noch bei Übergabe vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass bei der Übergabe dem Käufer ein nachträglicher Eigentumsvorbehalt zugeht und dem Käufer die Kenntnisnahme von diesem Eigentumsvorbehalt zumutbar ist.¹ Außerdem muss der nachträgliche Eigentumsvorbehalt deutlich erklärt sein und darf nicht an versteckter Stelle oder in kleiner Schrift angebracht sein.² Hier enthält der Lieferschein des P einen Eigentumsvorbehalt, §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1, 449 BGB. Bei der Lieferung hat der Vertreter von P ausdrücklich den V persönlich auf den Lieferschein verwiesen. Auf dem Lieferschein wird deutlich auf den Eigentumsvorbehalt hingewiesen. Gerade aufgrund des ausdrücklichen Hinweises war V eine Kenntnisnahme zumutbar. Es musste ihm daher klar sein, dass P zu einer vorbehaltlosen Übereignung nicht bereit war. Die in dem Lieferschein enthaltenen AGB sind dem V daher zugegangen. An deren Einbeziehung, die sich im unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 310 Abs. 1 BGB) nach §§ 145, 147 BGB richtet, sowie an der Üblichkeit (§ 305c Abs. 1 BGB) und Angemessenheit (§ 307 Abs. 1 u. 2 BGB) eines in AGB vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts besteht kein Zweifel. Demnach ist hier wirksam nachträglich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden. Die dingliche Einigung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Kaufpreiszahlung. Da die Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung nicht eingetreten ist, hat P das Eigentum an dem Notebook nicht an V verloren.

2. Eigentumsverlust durch Übereignung V an K gem. §§ 929 S. 1, 185 Abs. 1 BGB

Fraglich ist, ob P sein Eigentum durch die Übereignung von V an K gem. §§ 929 S. 1, 185 Abs. 1 BGB verloren hat. Im Verhältnis zwischen V und K wurde aber ausdrücklich ein weiterer Eigentumsvorbehalt vereinbart, § 158 Abs. 1 BGB. Die Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung ist nicht eingetreten. Damit hat P sein Eigentum auch nicht an K verloren.

4. Zwischenergebnis

¹ BGH NJW 1982, 1751.

² BGH NJW 1979, 213, 214.

P ist noch Eigentümer des Notebooks.

II. Besitz des K

K übt die tatsächliche Sachherrschaft über das Notebook aus. Er ist damit Besitzer.

III. Kein Recht des K zum Besitz, § 986 BGB

Weiterhin dürfte K kein gegenüber P wirkendes Recht zum Besitz haben, § 986 Abs. 1 BGB. Ein etwaiges Recht des K zum Besitz aus dem zwischen V und K geschlossenen Kaufvertrag entfaltet nur relative Wirkung und beeinträchtigt den Herausgabeanspruch des P gegen K nicht.

Fraglich ist, dass K ein von V als mittelbarem Besitzer abgeleitetes Recht zum Besitz gegenüber P hat, § 986 Abs. 1 Fall 2 BGB. Das setzt aber voraus, dass V noch gegenüber P zum Besitz berechtigt ist. Das Besitzrecht des V aus dem Kaufvertrag mit P ist erloschen, nachdem V gem. §§ 323, 449 Abs. 2 BGB aufgrund der Nichtzahlung des Kaufpreises trotz Nachfristsetzung von dem Kaufvertrag zurückgetreten ist. K hat also kein von V abgeleitetes Recht zum Besitz gegenüber P.

Allerdings könnte K ein gegenüber P wirkendes eigenes Recht zum Besitz (§ 986 Abs. 1 Fall 1 BGB) aus einem Anwartschaftsrecht haben. Die Entstehung eines Anwartschaftsrechts setzt voraus, dass von einem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts schon so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass von einer gesicherten Rechtsposition des Erwerbers gesprochen werden kann, die der andere an der Entstehung des Rechts Beteiligte nicht mehr einseitig zu zerstören vermag.³ Durch dingliche Einigung und Übergabe der Kaufsache, wobei die Einigung durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises bedingt ist, entsteht für den Erwerber ein derartiges Anwartschaftsrecht, weil das Eigentum bei Bedingungseintritt auf den Erwerber übergeht und der Veräußerer den Eigentumserwerb nicht mehr einseitig verhindern kann (vgl. § 161 Abs. 1 BGB).

Fraglich ist, ob K hier ein derartiges Anwartschaftsrecht erhalten hat. Dies ist insofern problematisch, als die Entstehung des Anwartschaftsrechts im Grundsatz voraussetzt, dass die Sache dem Veräußerer gehört, hier K das Anwartschaftsrecht aber allein durch Verfügung von V erlangt haben kann. Allerdings ist auch ein Erwerb vom Verfügungsberechtigten gem. § 185 Abs. 1 BGB möglich. V und K haben sich aufschiebend bedingt über den Eigentumsübergang geeinigt, und V hat das Notebook auch dem K übergeben. In der Erklärung auf dem Lieferschein hat P als Eigentümer den V ermächtigt, das Notebook im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange dieser nicht in Zahlungsverzug ist. Zum Zeitpunkt der Veräußerung an K war V daher noch zur Weiterveräußerung ermächtigt. K hat ein Anwartschaftsrecht an dem Notebook erworben.

Fraglich ist jedoch, ob dieses Anwartschaftsrecht ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB gewährt. Diese Frage ist umstritten. In der Literatur⁴ wird dies teilweise bejaht, weil anderenfalls das Anwartschaftsrecht keine Nutzungsberechtigung gewähren würde. Außerdem stellt das Anwartschaftsrecht ein „wesensgleiches Minus“ zum Eigentum dar, das ein Recht zum Besitz gibt. Die Rechtsprechung⁵ hingegen lehnt ein Recht zum Besitz aus dem Anwartschaftsrecht ab und gewährt dem Anwartschaftsberechtigten gegenüber der Herausgabeklage des Eigentümers aus § 985 BGB nur dann die Arglistenrede (§ 242 BGB – *dolo agit qui petit quod statim redditurus est*), wenn der Eigentumserwerb unmittelbar bevorsteht. Dafür kann man anführen, dass das Anwartschaftsrecht im Verhältnis zum Eigentümer eine bloße Vorstufe zum Eigentumserwerb bildet und daher gegenüber dem gegenwärtigen Eigentümer keinen Herrschaftsanspruch gewähren kann.

³ BGHZ 45, 186, 188 f.; 49, 197, 201.

⁴ Palandt/*Bassenge*, BGB, 71. Aufl. 2012, § 929 Rn. 41; Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 47.

⁵ BGHZ 10, 69, 72; ebenso MünchKomm/*Baldus* (Fn. 1), § 986 Rn. 9 f.

Wenn man hier der Literaturansicht folgt, ist K aus dem Anwartschaftsrecht zum Besitz berechtigt. Nach der Rechtsprechung gewährt das Anwartschaftsrecht hingegen kein Recht zum Besitz, und auch die Einrede aus § 242 BGB greift nicht, weil K erst einen geringen Teil des Kaufpreises gezahlt hat. *Beide Ansichten sind mit entsprechender Begründung gleichermaßen vertretbar.*

IV. Ergebnis

Demnach Anspruch (+/-), je nachdem, welcher Ansicht der Bearbeiter folgt.

Weitere Anspruchsgrundlagen:

§ 861 (-) keine verbotene Eigenmacht

§ 1007 I (-) K bei Besitzerwerb gutgläubig

§ 1007 II (-) Sache nicht abhandengekommen

§ 823 I (-) keine rechtswidrige Eigentumsverletzung, Erwerb war erlaubt

§ 812 I 1 Fall 2 (-) vorrangige Leistung durch V

Frage 2: Der Anspruch könnte sich aus §§ 433 Abs. 2, 398 S. 2 BGB ergeben. Die auf dem Lieferschein abgedruckten AGB des P enthalten im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts eine Abtretungsregelung. Wie bereits erwähnt, besteht weder an der Einbeziehung der von V akzeptierten AGB (§§ 145, 147 BGB) noch an der Wirksamkeit eines verlängerten Eigentumsvorbehalts (§§ 305c Abs. 1, 307 Abs. 1 u. 2 BGB) ein Zweifel. Die Abtretung des Kaufpreisanspruchs dient dem berechtigten Sicherheitsinteresse des Vorbehaltsverkäufers, der durch die gestattete Weiterveräußerung sein Eigentum an der Ware verliert. Damit ist die Kaufpreisforderung des V gegen K an P abgetreten. P kann von K Zahlung des Restkaufpreises verlangen.

Frage 3

L könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Notebooks aus § 985 BGB haben. Dann müsste L Eigentümer und K Besitzer ohne Recht zum Besitz sein.

I. Eigentum des L

Bereits in Frage 1 wurde geklärt, dass P sein Eigentum weder an V noch an K verloren hat.

Möglicherweise hat P aber sein Eigentum durch Übereignung des V an L gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 Fall 1 BGB verloren.

V und L haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt. Außerdem haben sie einen Abtretungsvertrag über sämtliche Herausgabeansprüche des V gegen K geschlossen. Aus dem Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt hat V gegen K einen Anspruch auf Herausgabe, wenn er insbesondere wegen Nichtzahlung des Kaufpreises vom Kaufvertrag zurücktritt, § 346 Abs. 1 BGB.

Fraglich ist allerdings, ob V verfügungsbefugt war. Zwar hat P dem V eine Verfügungsbefugnis gem. § 185 Abs. 1 BGB erteilt, s.o. Jedoch sollte diese im Zahlungsverzug nicht mehr gelten. Hier ist V (möglicherweise bereits zuvor gem. § 286 Abs. 3 BGB, spätestens aber) nach Zugang der Mahnung des P am 8.1.2018 in Verzug geraten, § 286 Abs. 1 S. 1 BGB. Daher war V im Verfügungszeitpunkt nicht mehr verfügungsbefugt.

L könnte das Eigentum aber gem. § 934 Fall 1 BGB von V als Nichtberechtigtem erworben haben. Aufgrund der Eigentumsvorbehaltsvereinbarung zwischen V und K besaß K das Notebook für V, so dass V mittelbarer Besitzer war. Demnach ist Erwerb vom Nichtberechtigten durch bloße Abtretung möglich. Zweifel an der Gutgläubigkeit des L in Bezug auf das Eigentum des V (§ 932 Abs. 2 BGB) bestehen nicht, da dieser glaubhaft unter Vorlage eines ent-

sprechenden Formulars erklärte, er habe das Notebook dem K zur Ansicht überlassen. Auch ist das Notebook nicht abhandengekommen, § 935 BGB. Damit hat L gutgläubig das Eigentum an dem Notebook erlangt.

II. Besitz des K

Wie bereits geprüft, ist K Besitzer des Notebooks.

III. Kein Recht des K zum Besitz

Fraglich ist, ob K ein Recht zum Besitz hat. Dieses könnte sich hier aus dem Kaufvertrag zwischen K und V ergeben. Zwar wirkt dieser Kaufvertrag grundsätzlich nur zwischen den Parteien und genügt daher gem. § 986 Abs. 1 Fall 1 BGB nicht zur Verweigerung der Herausgabe. Nach § 986 Abs. 2 BGB kann aber der Besitzer einer Sache, die nach § 931 BGB durch Abtretung des Herausgabeanspruchs veräußert worden ist, dem Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen. Demnach kann K hier auch dem L sein Besitzrecht aus dem Kaufvertrag entgegenhalten, ohne dass es auf die Frage ankommt, ob K dem L auch sein Anwartschaftsrecht entgegenhalten kann oder ob dieses durch gutgläubigen lastenfreien Erwerb nach § 936 BGB erloschen ist.

Weitere Anspruchsgrundlagen:

§ 861 (-) keine verbotene Eigenmacht

§ 1007 I (-) K bei Besitzerwerb gutgläubig

§ 1007 II (-) Sache nicht abhandengekommen

§ 823 I (-) kein Handeln des K gegenüber L

§ 812 I 1 Fall 2 (-) vorrangige Leistung durch V